

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gemeinde-Rechnungs-Anweisung

Bauer, Adam

Karlsruhe, 1849

Vom Rechnungsabschluß und der Rechnungsabhör

[urn:nbn:de:bsz:31-12558](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12558)

werden dem Rechner andere auf die Rechnungsſtellung bezügliche Papiere von dem Gemeinderath vorenthalten, ſo hat er ſich beſchwerend an das betreffende Kreisamt (Nebenamt) zu wenden.

Die Erlebigkeit derartiger Anſtände darf nie ſo lange verzögert werden, daß dadurch der zur Rechnungsvorlage gegebene Termin (1. April, beziehungsweise 1. Mai) verſäumt werden könnte. Vergl. §. 32 und 33.

Vom Rechnungsabſchluß und der Rechnungsabhör.

§. 28.

Der Rechnungsabſchluß hat entweder in der Art zu geſchehen, daß der Betrag der ſämmtlichen Abtheilungen der Hauptrubriken und Unterrubriken aufgeführt, ſofort die Geſamtſumme der Einnahmen und Ausgaben zuſammengestellt und die Summe des Kaſſenvorraths berechnet wird, oder aber, daß im Innern der Rechnung eine Zuſammenzählung der Beträge der Rubriken, und wo Unterrubriken ſich befinden, der letzteren ſtattfindet.

1) Der Rechnungsabſchluß, d. h. die Zuſammenſtellung der einzelnen Arten von Einnahmen und Ausgaben und die Berechnung des Kaſſenſtandes kann nun auf zweierlei Weiſe geſchehen. Entweder es werden ſämmtliche Unterrubriken berechnet, aber nicht in der Rechnung in Hauptrubriken oder Abtheilungen zuſammengetragen, ſondern bloß am Schluſſe in einer — ſämmtliche Rubriken, Unterrubriken und Rechnungsabtheilungen umfaſſenden Ueberſicht dargeſtellt und berechnet, oder es findet im Innern der Rechnung, alſo nach jeder Rubrik, die Zuſammenſtellung der Unterrubriken, nach jeder Rechnungsabtheilung eine Zuſammenſtellung der Rubriken, welche zur betreffenden Rechnungsabtheilung gehören und dann am Schluſſe bloß die Wiederholung der Rechnungsabtheilungen Statt — oder es kann auch die Wiederholung der Rubriken und Rechnungsabtheilungen mit einander verbunden werden. In dem Rechnungsformulare E. iſt die erſte Art des Abſchlusses, die ſich für alle größeren Rechnungen empfiehlt, beibehalten, in dem Formulare F. iſt bei der Ausgabe die zweite, bei der Einnahme die dritte Art des Abſchlusses vorgezeichnet.

2) In der früheren Rechnungsanweiſung iſt vorgeſchrieben, daß die Führung des Kaſſebuchs, des Hauptbuchs und der Rechnungsabſchluß auf Druckbogen zu geſchehen habe: eine Vorſchrift, die ſich zur Aufnahme in eine Verordnung nicht wohl eignete und wahrſcheinlich aus dieſem Grunde in der neuen Rechnungsanweiſung nicht wiedergegeben wurde. Der Rechner wird übrigens auch künftig der Druckbogen ſich bedienen.

3) Die Summe, welche ſich bei Vergleichung des „Hat“ der Geſamteinnahme mit dem „Hat“ der Geſamtausgabe ergibt, bildet den Kaſſevorrath, welchem der wirkliche Kaſſebeſtand auf 1. Januar entſprechen muß. Nicht nur die Summe des Kaſſevorraths, ſondern auch die Summe der Jahreseinnahme und Ausgabe muß mit dem Kaſſebuch vollkommen übereinſtimmen.

4) Nach der früheren Rechnungsanweiſung ſollte der Rechnungsabſchluß, wenn er auf die unter 1) bezeichnete Weiſe mit Aufzählung ſämmtlicher Rubriken und Unterrubriken gefertigt war, mit Hinzufügung weiter nöthig ſcheinender Nachweiſungen und Erläuterungen, zugleich den Rechenſchaftsbericht bilden, welcher nach §. 133 der Gemeindeordnung in allen Gemeinden jährlich unter alle Bürger und Einwohner vertheilt werden kann, in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg aber vertheilt werden muß. Dieſe Vorſchrift iſt zwar, als in der Gemeindeordnung liegend, nicht in die neue Rechnungsanweiſung übergegangen; es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß ſie auch ſernerhin in Anwendung zu bringen iſt und am einfachſten auf die bezeichnete Weiſe erfüllt werden kann.

§. 29.

Für ſämmtliche Theile der Gemeinderrechnung iſt Eine Rechnung zu führen, und nur ausnahmsweiſe darf der Gemeinderath und Ausſchuß auf Antrag des Rechners die Führung beſonderer Rechnungen anordnen, wenn einzelne Theile wegen ihres Umfangs oder ihrer Wichtigkeit beſondere Rechnungsführung zweckmäßig machen.

Auch für dieſe beſonderen Rechnungen finden die Beſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung, ſo weit ſie ſich darauf beziehen können, Anwendung.

1) In Städten und größeren Gemeinden mögen die Verhältnisse zuweilen der Art ſeyn, daß die Führung beſonderer Rechnungen über einzelne Theile der Einnahmen und Ausgaben Behufs der klaren Darſtellung derſelben nicht zu umgehen iſt, z. B. bei ſtädtiſchen Leihanſtalten, Beleuchtungskaffen, bei größeren Bauten und Einrichtungen u. ſ. w. — Das Ergebniß ſolcher Theilrechnung iſt mit dem der Hauptrechnung bei Darſtellung des Vermögens- und Schuldenſtandes zu vereinigen.

Für Kriegskosten und Kirchen- und Schulhausbaukosten werden die beſtehenden beſonderen Rechnungen, ſo lange dafür die biſherigen Umlagegeſetze Geltung haben, fortgeführt.

2) Wenn der Gemeinderath und Ausſchuß die Führung ſolcher beſonderer Rechnungen für einzelne Arten von Einnahmen und Ausgaben für nöthig erachten, ſo wird ein deſſfalliger Beſchluß auch ohne den Antrag des Rechners zum Vollzug gebracht werden müſſen. Im entgegengeſetzten Falle würde der Rechner, der ſonſt nur zu vollziehen hat, was der Gemeinderath und Ausſchuß beſchließen, die umgekehrte Rolle ſpielen.

Uebrigens darf auch der Gemeinderath und Ausſchuß nur dann die Führung ſolcher Theilrechnungen anordnen, wenn deren Zweckmäßigkeit durch den Umfang oder die Wichtigkeit der Theile erwieſen iſt. Die Abhvr., beziehungsweise Bezirksſtaatsbehörde dürfte alſo, wenn dieſe Vorausſetzungen nicht vorhanden wären, die Anordnungen des Gemeinderaths und Ausſchusses wieder aufheben.

3) In dem Vorbericht zur Hauptrechnung ist der Führung solcher Theilrechnungen zu erwähnen.

4) Siehe auch Anm. 4 zu §. 10 und Anm. 2 zu §. 21.

§. 30.

Wo Naturalien oder Materialien vorkommen, ist ein dem Kassebuch entsprechendes Tagebuch zu führen und darüber eine besondere Rechnung zu stellen.

Auch auf solche besondere Rechnungen sind die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung, so weit sie sich darauf beziehen können, anzuwenden.

Die Erlöse aus veräußerten Naturalien oder Materialien werden jedenfalls der Geldrechnung überwiesen und sind unter der entsprechenden Rubrik in Einnahme zu verrechnen.

Die Berechnung hat durchgängig nach dem neuen Maaß und Gewicht zu geschehen.

1) Ueber die Materialien (Ziegel, Kalk, Dielen, Pechfackeln u. s. w.) wird eine Rechnung, beziehungsweise Verbrauchsnachweisung nur dann geführt, wenn dieselben in Vorrath gehalten werden. Bei sofortiger Verwendung genügt es, wenn auf den Anschaffungszetteln von den betreffenden Handwerksleuten der Verbrauch beurkundet ist. Ein Formular zu einem Materialien-Tagebuch, das zugleich als Rechnung dient, liegt unter H. hier an.

2) Was die Naturalien betrifft, so bestehen solche gewöhnlich in Früchten, Wein und Walderträgen. Andere Arten von Naturalien werden in einer Gemeinde höchst selten vorkommen. Werden Früchte oder Wein aufgespeichert, beziehungsweise eingelagert, was ohne besondere Gründe nicht geschehen sollte, so sind dafür doppelt verschließbare Räume zu verwenden und genaue Aufzeichnungen über Ab- und Zugang zu führen.

In Bezug auf diese Aufzeichnungen wird bemerkt:

a) Das Tagebuch erhält die nämlichen Kolonnen, welche für die Rechnung angenommen sind, und es herrscht zwischen beiden Büchern nur der Unterschied, daß die Einträge in Ersteres nach der Zeitfolge, in Letzteres aber nach bestimmten Rubriken gemacht werden. Da sich — weil die Naturalien nach festgesetzten Preisen oder nach den Marktpreisen in Geld berechnet und geliefert werden können — im Voraus der Stoff der Naturalienrechnung nicht genau bestimmen läßt, so ist es nicht rathsam, dieselbe im Laufe des Rechnungsjahres schon anzulegen; es kann solche, wenn sie nicht sehr bedeutend ist, erst am Schlusse des Rechnungsjahres auf den Grund des Tagebuchs gefertigt werden.

b) Das Naturalientagebuch wird gleich dem Geldtagebuch monatlich abgeschlossen, ohne übrigens mit diesem Abschluß jedesmal einen Speichersturz zu verbinden. Dieser wird vielmehr erst am Schlusse des Rechnungsjahres vorgenom-

men, und das darüber aufgenommene Protokoll der Rechnung beigelegt.

c) Zeigt sich beim Jahreschlusse ein größerer Vorrath, als vorhanden seyn sollte, was zuweilen vorkommt, so ist der Rechner nicht befugt, den Ueberschuß für sich zu behalten, sondern er muß denselben in Einnahme verrechnen. Zeigt sich dagegen ein Mangel, so ist zunächst nach der Ursache desselben zu fragen. Ist solcher durch die Aufspeicherung der Früchte begründet, so wird unter dem Titel: „Kasten- oder Speicherrückwand“ das Fehlende verrechnet. Dieser Schwand soll jedoch (wenigstens ist dieses bei herrschaftlichen Verrechnungen so angenommen) bei glatter Frucht 2 Prozent und bei rauher Frucht 3 Prozent nicht übersteigen.

d) Früchte, welche zur Bestreitung von Besoldungen angekauft und an die Bezugsberechtigten unmittelbar abgeliefert werden, kommen nicht in die Naturalienrechnung.

e) Besteht in einer Gemeinde ein eigener Mitterer, oder, wenn die Gemeinde bedeutende Weingefälle hat, ein Käufer, so haben diese über die Einnahmen und Ausgaben ebenfalls ein Tagebuch zu führen, welches monatlich abzuschließen und mit dem Tagebuch des Rechners zur Abhör einzusenden ist.

f) Die Frucht- und Weinrechnung wird von der Forst- oder Holzrechnung getrennt geführt, da die Natur der Gegenstände eine Vermischung beider nicht zulässig macht.

Zur bessern Verständlichung wird ein Formular einer Frucht- und Weinrechnung unter Beil. I. und K. hier beigelegt, nach welchem auch das Tagebuch anzulegen ist. Häufiger als die Frucht- und Weinrechnungen werden bei Gemeinden Forstrechnungen zu führen seyn. Sie umfassen die Darstellung der aus den Waldungen der Gemeinde gezogenen Forsterzeugnisse, sey es nun Bau-, Nutz- oder anderes Holz, Späne, Eckerich, Seegrass, Laub, Waldobst u. s. w., worüber auf den Grund der aufgenommenen forsteilichen Urkunden Rechnung abgelegt wird. Zu diesen Urkunden, welche der Rechnung anzuschließen sind, gehört der Wirthschafts- und Kulturplan, die Holzbedarfsliste, die Wirthschafts- und Kulturnachweisung und die einzelnen Holzaufnahmelisten, welche letztere übrigens bei verkauftem Holze nicht der Forstrechnung, sondern den bezüglichen Verkaufsprotokollen anzulegen sind. Ausgaben an Holz u. s. w. sind eben so zu bescheinigen, wie Ausgaben in Geld. Durch das unter Beil. L. beigegebene Formular einer Forstrechnung werden sich die weiteren Erklärungen einer solchen Rechnung von selbst geben. Zur Prüfung der Forstrechnung haben die Abhörbehörden jeweils die von den Bezirksforstleuten geführten Tagebücher (vergl. Nglbl. 1836, Nr. IX.) von diesen Stellen zu erheben, und bei etwaigen Abweichungen das Geeignete zu verfügen.

3) Die Berechnung der Naturalien und Materialien hat durchgängig nach dem neuen Maße und Gewichte (Maß- und Gewichtsordnung von 1829) zu geschehen. Wird aber, wie in Aussicht steht, ein allgemeines deutsches Maß und Gewicht eingeführt, welches mit dem badischen nicht übereintrifft, so ist das bisherige Maß sogleich in das neue umzuwandeln und in Rechnung anzunehmen.

§. 31.

Das Rechnungsjahr läuft mit dem Kalenderjahr und die Rechnung ist alljährlich zu stellen.

Gemeinden, welchen nach §. 132 g. der Gemeindeordnung die Aufstellung des Voranschlags auf drei Jahre gestattet ist, kann auch bewilligt werden, die Gemeinderrechnung statt alljährlich, zumal für diese drei Jahre stellen zu lassen.

Die Bewilligung der Rechnungsstellung für je drei Jahre wird von der Staatsbehörde auszugehen haben, welche übrigens nur dann zu deren Ertheilung ermächtigt ist, wenn der Gemeinderath die Aufstellung des Voranschlags für je drei Jahre beschlossen hat.

Der §. 11 der Rechnungsanweisung findet hinsichtlich des Kassebuchs auf solche Rechnungen mit dem Unterschiede Anwendung, daß der Abschluß auf den letzten Tag des dritten Jahres zu geschehen hat. Im Uebrigen gelten alle für die Jahresrechnungen getroffenen Bestimmungen auch für die Dreijahresrechnungen.

§. 32.

Die Rechnung ist sammt allen Beilagen, dem Kassebuch in Ur- oder Abschrift, und einer Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes nach Formularbeilage D. spätestens am 1. April des der Rechnungsperiode folgenden Jahres dem Gemeinderath zum Vollzug der Vorschrift des §. 133 der Gemeindeordnung zu übergeben.

1) Von der Rechnung ist entweder eine Doppelschrift mit vorzulegen, welche bei der Abhörbehörde aufbewahrt wird (§. 34) oder diese Behörde läßt selbst eine Abschrift auf Kosten der Gemeinde oder des Rechners, je nachdem die Zahlung der Einnahmen oder dem Andern obliegt, fertigen.

2) Der Rechner soll nicht gezwungen seyn, das Kassebuch in Urschrift an die Abhörbehörde abzugeben; doch dürfte für Letztere die Einsicht der Urschrift in manchen Fällen besonderen Werth haben und diese Einsicht darf ihr nicht verweigert werden.

3) In dem mit der Rechnungsanweisung ausgegebenen Formulare einer Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes wird bemerkt:

Unter Ordnungszahl 1 wird auf den Grund der Rechnung oder des besondersgeführten Liegenschaftsverzeichnisses der Anschlag der Gebäude, Liegenschaften und Grundgefälle, so wie der Berechtigungen, und zwar von den Gebäuden der Brandversicherung, — von den übrigen Gegenständen der Steuer-Anschlag, wie er im Steuerzettel lauft, in Ansatz gebracht. Nach der Rechnungsanweisung §. 17 soll zwar durchgehends der Steuer-Anschlag angenommen werden; da es aber Gebäude gibt, welche entweder gar nicht oder nur zum Theil zur Staatssteuer beigezogen werden, so liegt der richtige Maaßstab für die Auffindung des Gebäudewerths nur in dem Brandversicherungsanschlag: ein Anschlag, aus dem

ebenfalls eine jährliche Steuer, das Wort im weiteren Sinne genommen, entrichtet werden muß.

Güter, welche zu den — dem Schuldienſte zugewieſenen Gehaltsbeſtandtheilen gehören, werden weder in der Rechnung, noch in dem Vermögensſtand vorgetragen, da die Gemeinde weder Steuern, noch Umlagen von denſelben zu bezahlen hat.

Unter Ordnungszahl 2 kommt der Anſchlag der nach dem Inventarium vorhandenen Geräthſchaften. Dieſes Inventarium hat der Gemeinderath zu führen, welcher neue Anſchaffungen im Laufe des Jahres unter den betreffenden Rubriken nachträgt und die Nummer des Eintrags auf dem Belege gleich bei der Zahlungsanweiſung bemerkt. Der Rechner hat darauf zu ſehen, daß dieſer Satz befolgt werde. Zu bemerken iſt hier noch:

- a) Das Inventar wird in Doppelschrift geführt. Das eine Exemplar kommt mit der Rechnung zur Vorlage an die Abhörbehörde, das andere bleibt beim Gemeinderath. Um daſſelbe nicht jedes Jahr neu aufſtellen zu müſſen, wird es ſo eingerichtet, daß es für eine Reihe von Jahren fortgeführt werden kann. Unter Weil. M. iſt das Formular eines ſolchen Inventars beigegeben.
- b) Das Inventar wird nicht nach Gegenſtänden, ſondern nach den Inhabern, beziehungsweise Aufbewahrungsorten getrennt, d. h. nach den Orten verzeichnet, wo die Geräthſchaften aufbewahrt ſind. Jeder Inhaber erhält in dem Inventar ein beſonderes Schild mit fortlaufenden römischen Nummern.
- c) Am Schluſſe des Inventars haben die betreffenden Inhaber der Geräthſchaften zu beurkunden, daß dieſe noch in dem angegebenen Werth vorhanden ſeyen. Fehlende Stücke ſind entweder im Stück oder in dem Anſchlagswerthe zu erſetzen.
- d) Etwaige Abgänge müſſen begründet und von den oben gedachten Inhabern beurkundet werden. Abgänge durch Verſteigerung ꝛc. werden lediglich unter Hinweisung auf die Geldrechnung begründet. Um aber zu ſinden, ob und welche Abgänge ſich ergeben haben, iſt jeweils beim Rechnungſchluſſe eine Durchſicht und ein vollſtändiger Sturz der Geräthſchaften vorzunehmen, wobei zugleich etwaige Werthvermindrerungen berücksichtigt werden.
- e) Buchbinderlöhne oder Botenlöhne, Porto ꝛc. von literariſchen Werken werden bei der Aufnahme in's Inventar nicht berücksichtigt.
- f) Fäſſer, Zuber ꝛc. werden nach ihrem Maaßgehalte eingetragen, und es iſt dabei zu bemerken, ob ſie mit eiſernen Reiſen, von denen die Zahl anzugeben iſt, beſchlagen ſeyen.
- g) Deſen, Fenſterläden, Feuerherde ꝛc. bilden meiſtens einen Theil des Gebäudes, indem ſie nied- und nagelſeſt ſind. Die Aufſicht über deren Erhaltung fordert aber, daß ſie im Inventar gehörig eingetragen werden; eben ſo bleierne Brunnenbeutel.
- h) Werden der Gemeinde Fahrnißſtücke geſchenkt, ſo ſind dieſe ebenfalls im Inventar mit Veruſung auf die dazu erfolgte Staatsgenehmigung einzutragen. (L. N. S. 910.)
- i) Die vorhandenen — auf Koſten der Gemeindefaſſe angeſchafften Impreſſen, wenn deren Betrag nicht zu unbedeutend iſt, werden ebenfalls in dem Inventar vorgemerkt; es wird jedes Jahr der neu angeſchaffte Bedarf zu-, die

verbrauchte Zahl aber mit näherer Nachweisung abgeschrieben. Da, wo kein Aversum für Schreibmaterialien besteht, wird jährlich eine besondere Schreibmaterialienrechnung gestellt.

- k) Der Werth bedeutender Verbesserungen u. an Jahreshüften muß dem früheren Anschlag beigelegt werden.

Unter Ordnungszahl 3 kommt der Betrag der ausstehenden Kapitalien, welche getrennt von den übrigen, unter Ordnungszahl 4 b. aufzuführenden Grundstockseinnahmestellen dargestellt werden.

Unter Ordnungszahl 4 werden sämtliche Einnahmestellen und zwar unter a. jene aus der Rückstands-, der laufenden und aus der Rechnung der uneigentlichen Einnahmen, unter b. wie oben zu 3 bemerkt, die Einnahmestellen des Grundstocks nachgewiesen.

Zu diesen Resten a. und b. gehören auch jene aus den etwa geführt werdenden Theilrechnungen, von denen auch zu Ordnungszahl 5 der Kasseverrath mit jenem der Hauptrechnung hier aufzunehmen ist.

Unter Ordnungszahl 6 werden die Natural- und Materialvorräthe mit Hinweisung auf die bezügliche Rechnung und unter Beifügung des gemeinderäthlichen Anschlags summarisch berechnet und in Auswurf gebracht.

Zu Ziff. 9, „Kapitalwerth der Grundlasten“, gehören die im Steuerzettel katastrirten Verbindlichkeiten, welche meist privatrechtlichen, seltener öffentlichen Rechtsursprungs sind. Dergleichen Lasten werden mit ihrem Steuerkapitale an dem Vermögen abgezogen. Wenn die Gemeinde z. B. den Zehnten auf einer Gemarkung zu beziehen hat, welcher mit 2000 fl. in der Steuer katastrirt ist, dagegen aber die auf diesem Zehntbezüge ruhenden Verbindlichkeiten zu erfüllen hat, die denselben Steueranschlag haben, so daß also keine Steuer vom Zehnten bezahlt wird, so müssen diese 2000 fl. unter das Vermögen (Ordnungszahl 1) und unter die Schulden (Ordnungszahl 9) aufgenommen werden.

Stellt sich bei Vergleichung des reinen Vermögens mit dem Stande des vorigen Jahres eine erhebliche Vermehrung oder Verminderung heraus, so ist dieselbe summarisch zu begründen.

4) Der Gemeinderath prüft die ihm übergebene Gemeindec Rechnung und legt solche mit dem Prüfungsprotokolle zur Einsicht der Gemeindesteuerverpflichtigen (nicht allein der Bürgerschaft) vierzehn Tage in dem Rathhause oder einem andern geeigneten Gebäude auf. Die Zeit der Auflage ist öffentlich durch die Ortsschelle oder die Lokalblätter bekannt zu machen, und die Beurkundung darüber der Rechnung beizufügen. Nach Ablauf obiger vierzehn Tage wird die Rechnung öffentlich verkündet, und es sind die Bemerkungen der Einzelnen zu Protokoll zu nehmen, welches Protokoll mit dem Prüfungsprotokolle des Gemeinderaths und der Rechnung und deren Beilagen an die Abhörbehörde einzusenden ist. Nach Rückkunft der Rechnung wird solche mit den Abhörbemerkungen abermals vierzehn Tage aufgelegt, worüber mit der Notatenbeantwortung Beurkundung vorzulegen ist. Wegen Vertheilung des Rechenschaftsberichts unter die Bürger und Einwohner siehe Gemeindeordnung §. 133, wornach diese Vertheilung in allen Gemeinden stattfinden kann, in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg aber stattfinden muß. (Vergl. oben §. 28, Anmerkung 4.)

§. 33.

Längſtens am 1. Mai des der Rechnungsperiode folgenden Jahres legt der Gemeinderath die Rechnung ſammt allen im §. 32 genannten Beſtandtheilen, dem Tagebuch des Rathſchreibers (§. 129 der Gemeindeordnung) und wo das im §. 17 erwähnte Liegenschaftsverzeichniß geführt wird, neſt dieſem zur Abhör vor.

Die Abhörbehörde hat Wartboten abzuschicken, wenn in der angegebenen Friſt dieſe Vorlage nicht einkommt.

Der Termin zur Vorlage der Rechnung iſt zwar auf 1. Mai feſt beſtimmt, und in der Art geſtellt, daß wohl alle Rechnungen bis dorthin einkommen können; doch wird die Abhörbehörde in ganz beſonderen Fällen die Vorlagefriſt erſtrecken dürfen. Wird der verordnungsmäßig oder durch die Abhörbehörde gegebene Vorlagetermin nicht eingehalten, ſo hat Letztere das Recht, Wartboten (nicht Strafboten, wie bisher) an den Gemeinderath abzuschicken, welcher, wenn der Rechner an der Verögerung die Schuld trägt, ſeinen Rückgriff wegen der Gebühreuzahlung gegen dieſen geltend zu machen hat. Dieſe Gebühren betragen nach der Tax- und Sporelordnung: S. 72.

a) für jede Wegſtunde hin und zurück $7\frac{1}{2}$ fr.

b) " " Stunde Aufenthalt (Warten) — (unbeſtimmt, gewöhnlich 6 — 8 fr.).

Bei fortgeſetzter unbegründeter Verögerung der Rechnungsſtellung hat die Abhörbehörde das Recht, einen Kommiſſär zur Rechnungsabnahme auf Koſten des Rechners abzuordnen.

§. 34.

Die Abhör muß bei allen Rechnungen innerhalb Jahresfriſt von der im §. 33 beſtimmten Zeit der Vorlegung der Rechnung an vollendet werden, und es hat ſich die Abhörbehörde darüber am Schluß der Friſt in einem Rechenschaftsbericht auszuweiſen.

Die Rechnungen ſollen in der Ordnung geprüft werden, in welcher ſie einkommen, wenn nicht erhebliche Gründe eine Ausnahme von dieſer Regel fordern.

Die Gebühr für Abhör der Rechnung mit Einſchluß der Rechnungserinnerungen iſt auf drei Kreuzer von jedem Bogen der Rechnung und der Beilagen feſtgeſetzt. Jede Beilage gilt wenigſtens für eine Seite.

Statt dieſer Abhörgebühr kann auf den Antrag des Gemeinderaths und Ausſchusses von der Staatsbehörde eine jährliche Bauiſchſumme auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit feſtgeſetzt werden.

Für den Rechnungsbeſcheid wird nichts angeſetzt.

Die abgehörte Rechnung iſt ſammt Beilagen in der Registratur des Gemeinderaths und eine Fertigung von der Rechnung bei der Abhörbehörde aufzubewahren.

Das Miniſterium des Innern wird einzelne Rechnungen einfordern laſſen, um ſich davon zu überzeugen, wie die Abhör beſorgt wird, und nach Erfund die nöthigen Weiſungen, Anordnungen und Beſehungen zu ertheilen.

1) Bis 1. Mai jeden Jahres muß hiernach die Rechnung, welche im vorhergehenden Jahre auf dieſen Tag vorzulegen war, vollſtändig abgehört, alſo nicht allein geprüft, ſondern auch verbeſcheidet ſeyn. Vergl. §. 36.

2) Statt der Abhörgebühr kann eine Bauiſumme nur auf dem Wege der Vereinbarung zwiſchen dem Gemeinderathe und Anſchüſſe einerſeits und der Staatsbehörde anderſeits feſtgeſetzt werden. Die Bauiſumme iſt jährlich zu bezahlen, alſo auch bei ſolchen Gemeinden, welche nur alle drei Jahre Rechnung ſtellen laſſen (§. 31).

3) Das Miniſterium des Innern übt die Oberabhör nur der Abhörbehörde gegenüber in dienſtpolizeilicher Hinſicht aus. Eine Gebühr wird für die Oberabhör nicht bezahlt. Dagegen ſind etwaige Bemerkungen durch die Abhörbehörde, wenn ſie dieſe allein betreffen, oder durch den Rechner, Gemeinderath und Anſchüß zu beantworten und der Oberabhörbeſcheid iſt, wenn er auf die Rechnung Einfluß hat, dieſer anzulegen und als vollzogen nachzuweiſen.

§. 35.

Werden Rechnungserinnerungen nothwendig, ſo hat die Abhörbehörde zu deren Beantwortung eine Friſt von vier Wochen zu geſtatten und wenn die Friſt nicht eingehalten wird, Wartboten abzuschicken.

Die Erinnerungen ſind dem Rechner und Gemeinderath, je nachdem ſie den einen oder den andern betreffen, in abgeſonder- ten Ausfertigungen zuſtellen.

Wenn die ſchriftliche Beantwortung der Erinnerungen zu weitläufig würde oder der Gegenſtand beſonders verwickelt iſt, oder die Anſtände am beſten durch Aufſchlüſſe und Nachweiſungen an Ort und Stelle gehoben werden können, oder endlich überhaupt eine mündliche Erörterung der Sache zwiſchen Rechner, beziehungsweise Gemeinderath und der Abhörbehörde als die zweckmäßige erſcheint, ſo hat ſolche auf den Antrag des Gemeinderaths ſtatt zu finden.

Das Ergebnis derselben ist in Protokollform der Beantwortung der Abhörbemerkungen beizufügen.

1) Der Rechner und Gemeinderath haben die ihnen zukommenden Abhörbemerkungen zu durchgehen, um alsbald die geeigneten Schritte thun zu können, etwa fehlende Belege beizubringen. Bei der Beantwortung ist auf diese nachträglich beigebrachten Belege Bezug zu nehmen und wenn solche den Rechnungsbeilagen eingeheset wurden, anzugeben, unter welcher Nummer sie zu finden sind. Andere Anstände sind entweder als begründet zuzugeben oder in ruhiger und leidenschaftsloser Sprache mit Gründen zu bekämpfen, wobei zu berücksichtigen ist, daß einfache Versicherungen ohne Beweis der Abhörbehörde nicht genügen und daß eben so wenig bloßen Versprechungen, z. B. eine Quittung nachzubringen, ein Werth beigelegt werden kann.

2) Betreffen die Abhörbemerkungen den Rechner und Gemeinderath zugleich, so sind sie in jede der beiden Ausfertigungen aufzunehmen.

3) Die Erörterung von Anständen an Ort und Stelle wird in schwierigen Fällen der schriftlichen Erledigung immer vorzuziehen seyn, doch ist dabei der Kostenpunkt nicht aus dem Auge zu verlieren. Entweder verfügt sich die Abhörbehörde auf den Antrag des Gemeinderaths an Ort und Stelle, d. h. in die Gemeinde und pflegt dort die bisweilen und namentlich bei schlecht gestellten Rechnungen sehr zeitraubenden Erörterungen, oder der Rechner, beziehungsweise Gemeinderath begibt sich an den Sitz der Abhörbehörde zu gleichem Zwecke. In beiden Fällen werden nicht unbedeutende Kosten entstehen, deren Zahlung den Gemeinden nicht immer, namentlich dann nicht zugemuthet werden kann, wenn die Anstände schon bei der Rechnungsstellung oder bei den Zahlungsanweisungen u. d. m. hätten gehoben werden sollen. Immerhin darf eine solche mündliche Erörterung von Bedenken nur auf den Antrag des Gemeinderaths Statt finden. Wenn also der Rechner zur Beantwortung der für ihn ausgehobenen Abhörbemerkungen denselben Weg einschlagen will, so hat er seine desfallsigen Wünsche dem Gemeinderath vorzutragen.

§. 36.

Die Abhörbehörde hat die Richtigkeit der Zahlenverhältnisse zu prüfen und unrichtig verrechnete oder ausgelassene, eben so nicht dekretirte oder nicht belegte Posten dem Rechner zum Ersatz zuzuweisen, wenn die Zahlungsanweisung oder der Beleg auf die Rechnungserinnerung nicht beigebracht wird.

Sie hat aber auch Fehler, die zum Nachtheile des Rechners unterlaufen sind, zu berichtigen.

Bei jedem in Einnahme oder Ausgabe zu stellenden Ersatz ist die Rubrik zu bezeichnen, unter welcher die Verrechnung geschehen soll.

Werden andere Vorschriften gegenwärtiger Verordnung der

Erinnerung ungeachtet nicht befolgt, ſo hat die Staatsbehörde mit Ordnungsſtrafen einzuschreiten, oder das in §. 22 ff. der Gemeindeordnung vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Ebenſo hat, wenn vom Gemeinderath gegen Vorſchriften der Gemeindeordnung oder andere Geſetze gehandelt worden iſt, die Staatsbehörde im Rechnungsbeſcheid oder im beſonderen Wege darüber zu erkennen.

Durch dieſen Paragraphen ſoll der Abhörbehörde der Standpunkt angewieſen werden, den ſie bei dem Geſchäfte der Rechnungsabhör einzunehmen hat. So gefährlich es iſt, die Grenzen für die Befugniſſe dieſer Behörde zu weit zu ziehen, eben ſo hindernd und unzweckmäßig wäre es, ihre Thätigkeit lediglih auf die Prüfung der Zahlenverhältniſſe zu beſchränken.

Bei Prüfung der Rechnung hat die Abhörbehörde alle Verſtöße gegen die Rechnungsanweiſung, irriſe Berechnungen, mangelhafte oder unrichtige Zahlungsanweiſungen, überhaupt jede Verletzung beſtehender Vorſchriften in die Rechnungserinnerungen (Notate) aufzunehmen; die Verbeſcheidung aller dieſer Gegenſtände darf aber nicht von der nämlichen Perſon ausgehen, welche die Fehler entdeckt und zur Sprache gebracht hat, ſo wenig als z. B. der Staatsanwalt eine von ihm verfaßte Klageschrift verbeſcheiden darf. Deſwegen unterſcheidet auch die Verordnung zwiſchen Abhör- und Staatsbehörde und weiſt Letzterer die Abhandlung und das Erkenntniß über verlegte Geſetzesvorſchriften u. ſ. w. zu. Durch die neue Verwaltungseinrichtung iſt in dieſer Beziehung eine weſentliche Aenderung gegen früher eingetreten. Die Amtsreviſorate beſorgten biſher die Prüfung und Verbeſcheidung der Rechnungen und waren alſo Ankläger und Richter in einer Perſon. Nur in wenigen Fällen überantworteten ſie die Entſcheidung erhobener Anſtände den Bezirksämtern. Künftig, wenn das im Augenblicke, wo wir dieſes ſchreiben, noch nicht vollſtändig berathene Verwaltungsgesetz ins Leben geführt und jedem Verwaltungsamte (Kreisamte) ein Rechnungsverſtändiger beigegeben wird, hat dieſer die Rechnungserinnerungen aufzuſtellen, den Beſcheid auf die erhobene Beantwortung aber dem Verwaltungsamte zu überlaſſen.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat nach §. 49 der deutſchen Grundrechte aufgehört; alle dahin gehörigen Fälle müſſen den ordentlichen Gerichten zur Aburtheilung überwieſen werden.

Es läßt ſich erwarten, daß von Großh. Miniſterium des Innern über den Gang der Rechnungsabhör und die Befugniſſe der Abhör-, beziehungsweise Staatsbehörden eine ausführliche Verordnung erſcheinen werde. Dieſer dürfte jedoch eine Aenderung der Gemeindeordnung und der damit zuſammenhängenden Beſtimmungen vorausgehen.

§. 37.

Der mit Entſcheidungsgründen zu verſehende Rechnungsbeſcheid iſt dem Rechner und Gemeinderath zu verkünden und es findet dagegen in den Friſten und Formen der Rekursordnung

vom 14. März 1833 die Berufung an die zutändige Behörde ſtatt.

Der Rechnungsbeſcheid iſt mit der Nachweiſung des Vollzugs der nächſten Rechnung als Beilage anzuschließen, dem Rechner aber auf Verlangen eine Abſchrift deſſelben auszufertigen.

1) Die Verkündung des Rechnungsbeſcheids geſchieht nicht mündlich, ſondern lediglich durch Mittheilung des Beſcheids an den Gemeinderath und Rechner mit dem Beſage, daß ein etwaiger Refurs gegen den Beſcheid binnen 8 Tagen anzuzeigen und binnen weiteren 14 Tagen auszuführen ſey. Die Zuſtellungsbeſcheinigung iſt zu den Abhörakten zu nehmen. Gedachte Friſten können wegen beſonderer Dringlichkeit auch abgekürzt werden. Sie laufen vom Tage der geſchehenen Eröffnung an. Die erſte Friſt kann in keinem Falle, die letztere nur einmal auf 8 bis 14 Tage unter erheblichen Gründen erſtreckt werden. Das Verfahren beim Refurs richtet ſich nach den Beſtimmungen der oben angeführten Refursordnung vom 14. März 1833. (Regierungsblatt Nr. XIII.) Der Refurs geht an das Großh. Miniſterium des Innern.

2) Da der Rechnungsbeſcheid die Entſcheidungsgründe zu dem gegebenen Beſcheide enthalten muß, ſo genügt es nicht, wenn ſich darin lediglich auf die Erinnerungen berufen wird, der Beſcheid muß den Sachverhalt vollſtändig nachweiſen.

3) Zu dem der nächſten Rechnung angelegt werdenden Rechnungsbeſcheid iſt bei jedem einzelnen Paragraphen nachzuweiſen, wie und wo derſelbe erledigt wurde. Die Nachweiſung geſchieht mit Hinweiſung auf die Seiten und Beilagen der neuen Rechnung. Das nächſte Rechnungsjahr iſt dasjenige, in welchem der Beſcheid ertheilt wurde, alſo nicht immer die der geſtellten Rechnung folgende Rechnung.

4) Wegen Vollzug des Berabhörbeſcheids vergl. Anm. zu §. 34 oben.

§. 38.

Der Bürgermeiſter iſt beſugt, jederzeit, und verpflichtet, wenigſtens Einmal im Jahr Kaſſenſturz bei dem Rechner, nöthigenfalls unter Zuzug eines Rechnungsverſtändigen, vorzunehmen, oder die Vornahme durch die Abhörbehörde zu veranlaſſen.

Die Staatsbehörde hat Kaſſenſturz bei dem Rechner von Amtswegen vornehmen zu laſſen, wenn Unordnung, Fahrläſigkeit, Verdacht der Untreue deſſelben zu ihrer Kenntniß kommt.

1) Die Vornahme des Kaſſenſturzes darf, wie ſich von ſelbſt verſieht, dem Rechner vorher nicht angezeigt werden. Dieſer darf darin keine Mißtrauenserklärung gegen ſeine Dienſtführung erblicken; es kann ihm vielmehr, wenn er ſeinen Dienſt in Ordnung hat, nur erwünſcht ſeyn, den Gemeinderath und die Staatsbehörde von ſeiner Pflichterfüllung überzeugen zu können.

2) Die Koſten für Vornahme des Kaſſenſturzes durch die Staatsbehörde fallen auf die Gemeindefaſſe, inſofern die Kaſſe und Papiere des Rechners in Ordnung befunden werden; im andern

Fälle können die Kosten ganz oder theilweise dem Rechner zur Selbstzahlung überwiesen werden.

Zeigt sich bei dem Kasseturz ein Eingriff und ist also der Verdacht der Rechnersuntreue begründet, so werden die Akten dem Gerichte zur weiteren Untersuchung übergeben.

3) Der Rechner hat die Summen, die er in seinen Nutzen, verwendet, von dem Tage der Verwendung an, und diejenigen, die er in Rechnung schuldig bleibt, von dem Tage an, da er in Verzug gesetzt wird, zu verzinzen. (L.R.S. 1996 vergl. mit L.R.S. 1146, 1149 und 1153.)

Vom Dienstwechsel der Rechner.

§. 39.

Tritt ein Wechsel in der Person des Rechners während der Rechnungsperiode ein, so hat der Nachfolger die Rechnungsbücher fortzuführen und seiner Zeit abzuschließen.

Das Kassebuch ist am Tage des Dienstwechsels innerhalb Linie abzuschließen und von dem abtretenden Rechner zu beurkunden.

Die Stellung einer Stückrechnung für die Gemeinde findet nicht Statt.

§. 40.

Der neue Rechner übernimmt die Verantwortlichkeit, sobald der Dienst ihm übergeben ist.

Die Uebergabe geschieht durch den Zusurz der Kassengelder, durch Ueberweisung der Ausstände und der seiner Verrechnung anvertrauten Naturalien und Materialien, so wie durch Zustellung der Rechnungsbücher und ihrer Beilagen.

Die Dienstübergabe ist vom Bürgermeister unter Mitwirkung des abtretenden Rechners oder seines Stellvertreters, so wie des neuen Rechners vorzunehmen und über den Vorgang ein von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll, wovon jedem der Rechner eine Urschrift auszufertigen ist, zu verfassen.

In diesem Protokoll ist insbesondere anzuführen, wie viel baares Geld, welche Naturalien und Materialien und welche Rechnungsbelege übergeben worden sind.

Jeder der Rechner, so wie der Bürgermeister kann verlangen, daß die Uebergabe durch die Abhörbehörde, durch einen